

5. Oktober 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Ver- einbarungen über individu- elle Netzentgelte (BK4-22-086 und BK4-22- 086VA)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Bewertung der Eckpunkte	3
	2.1 Berechnung Netzentgelte und Neuanzeige	3
	2.2 Nachweis durch Letztverbraucher	4
3	Fazit	5
4	Ausblick.....	5

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit, zu den Eckpunkten und der entsprechend erlassenen vorläufigen Anordnung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur angekündigten Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte Stellung nehmen zu können.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gasversorgungslage ist am 01.08.2022 die Regelung des § 118 Absatz 46 EnWG in Kraft getreten. Die BNetzA kann demnach für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG bestimmen, dass für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV besteht. Der BDEW nimmt im Folgenden zu den veröffentlichten Eckpunkten Stellung.

Die geplante Festlegung soll auf das Kalenderjahr 2022 befristet sein. Die Festlegung zielt explizit auf die Folgen der Gasversorgungslage auf die Stromentnahme ab. Im „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ ist im Artikel 5 „Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“ im §118 Abs. 46a EnWG darüber hinaus eine weitergehende Festlegungskompetenz der BNetzA für eine umfangreiche Regelung individueller Netzentgelte bis zum 31.12.2023 vorgesehen. Wir würden es begrüßen, wenn die BNetzA von dieser Festlegungskompetenz für das Kalenderjahr 2023 Gebrauch macht. Diese erweiterte Festlegung sollte widerspruchsfrei zu der hier für das

Kalenderjahr 2022 über die Eckpunkte angestoßene Festlegung nach § 118 Abs. 46a EnWG formuliert werden.

2 Bewertung der Eckpunkte

2.1 Berechnung Netzentgelte und Neuanzeige

Um die Unsicherheiten bezüglich der Netzentgelthöhe bei den Netzkunden sowie den operativen Aufwand bei den Netzbetreibern so gering wie möglich zu halten, sollte für das Jahr 2022 der physikalische Pfad auf der unveränderten physikalischen Datengrundlage des Jahres 2021 angenommen werden. Die der Berechnung der Netzentgeltreduktion 2021 zugrunde liegende Festlegung BK4-13-739, inklusive der darin beschriebenen Varianten der Berechnung eines physikalischen Pfades, sollte unverändert fortgelten. Eine Aktualisierung der Kosten auf Basis 2022 für den physikalischen Pfad 2021 sollte vorgenommen, demgegenüber auf eine Neukalkulation zu einem anderen Netzknoten oder einer anderen „geeigneten Erzeugungsanlage“ und der damit verbundenen Neuanzeige verzichtet werden. Die Bestimmung und Ermittlung der „geeigneten Erzeugungsanlage“ oder des „geeigneten Netzknotens“ wäre aufgrund des unübersichtlichen, sich verändernden und derzeit mit großen Unsicherheiten behafteten Kraftwerksbetriebes und -einsatzes regelmäßig zu überprüfen, neu zu überplanen und neu zu berechnen. Darüber hinaus wäre für die Letztverbraucher keine Planungssicherheit und die mit der Festlegung intendierte wirtschaftliche Gleichstellung mit dem Jahr 2021 nicht mehr gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem ausschließlichen Blick auf das Jahr 2021 als Bewertungsgrundlage solche Fälle unberücksichtigt bleiben, die erstmalig bis zum 30.09.2022 eine Vereinbarung für ein individuelles Netzentgelt bei der BNetzA angezeigt haben und im Jahr 2021 keinen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt hatten – im Jahr 2022 aber die Voraussetzungen ohne Eintritt der Gasmangelsituation nachweislich erfüllt hätten.

Für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes ist das von der BNetzA veröffentlichte Berechnungstool dahingehend anzupassen, dass die bisher im Tool auf Basis der tatsächlichen Arbeit und Leistung automatisch berechneten Benutzungsstunden händisch eingegeben werden können.

2.2 Nachweis durch Letztverbraucher

§ 118 Absatz 46 EnWG definiert eine Ermächtigungsgrundlage „für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren...“. Die Bundesnetzagentur darf hierzu Vorgaben erlassen, „wie Unternehmen eine Verminderung ihres Gasbezugs als Voraussetzung zur Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nachzuweisen haben“.

Hinsichtlich der im Eckpunktepapier für die Festlegung vorgesehenen Nachweise der begünstigten Letztverbraucher ist anzumerken, dass es objektiv eindeutig bewertbarer Anforderungen bedarf. Dadurch werden Unsicherheiten bei der Abrechnung sowohl beim Letztverbraucher als auch beim Netzbetreiber vermieden. Der Netzbetreiber kann weder eine individuelle Umstellung von Produktionsprozessen nachvollziehen und eine mögliche Signifikanz bewerten, noch kann er die Kausalität zwischen Gas- und Strombezugsreduktion rechtssicher beurteilen. Der betroffene Stromnetzbetreiber bewertet ausschließlich die Einhaltung einer Jahresbenutzungstundenzahl, um eine Einstufung nach den Kriterien des § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV vornehmen zu können.

Es wird daher vorgeschlagen, dass **die Nachweise** durch den begünstigten Letztverbraucher statt bei dem Netzbetreiber **bei der zuständigen Regulierungsbehörde** mit entsprechender Fristsetzung bis zum Jahresende **vorzulegen sind** (ex-ante). Die Nachweisführung sollte dabei auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden, damit der Prüfungsprozess mit angemessenem Aufwand durch die Regulierungsbehörde realisiert werden kann.

Der betroffene Netzbetreiber sollte bis zum 31.01.2023 von der zuständigen Regulierungsbehörde eine Mitteilung je betroffenem Letztverbraucher erhalten, wenn die Nachweise der Letztverbraucher den Anforderungen genügen und die Voraussetzungen erfüllt sind. Daraufhin kann die Abrechnung der individuellen Netznutzungsentgelte für das Kalenderjahr 2022 durch den Netzbetreiber entsprechend der geltenden Übergangsregelung erstellt bzw. korrigiert werden.

Die in den o.a. Abschnitten genannten Fristen dienen einer zügigen Endabrechnung im Jahr 2023 und gewährleisten eine fristgerechte Testierung der § 19 Absatz 2 StromNEV-Mindererlöse.

3 Fazit

Um gemäß § 118 Absatz 46 EnWG weiterhin Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV zu haben, sollten die der Berechnung der Netzentgeltreduktion 2021 zugrunde liegenden Varianten der Festlegung BK4-13-739 unverändert fortgelten und auf Neukalkulation zu einem anderen Netzknoten oder einer anderen „geeigneten Erzeugungsanlage“ verzichtet werden. Das von der BNetzA veröffentlichte Berechnungstool ist um die händische Eingabe der Benutzungsstunden anzupassen.

Eine Überprüfung von Nachweisen, ob ein Letztverbraucher weiterhin begünstigt sein darf, kann durch Netzbetreiber nicht gewährleistet werden. Diese Aufgabe sollte durch die verantwortliche Regulierungsbehörde umgesetzt werden. Es sollten hierbei klare Fristen vorgegeben werden, um weitere Prozessschritte einhalten zu können.

4 Ausblick

Ungeachtet der Notwendigkeit einer Übergangsregelung ist es an der Zeit, eine Regelung anzustreben, die dauerhaft an die Stelle von § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV treten kann. Diese Vorschrift wurde ursprünglich eingeführt, um eine gleichmäßige Auslastung der Netze zu gewährleisten.

Die Erzeugungslandschaft hat sich seither grundlegend verändert und wird sich im Hinblick auf die Erfüllung der Klimaziele auch weiterhin verändern. Durch immer höhere Schwankungen der Einspeisung stehen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber neuen Herausforderungen gegenüber. Flexibilität auf der Nachfrageseite kann eine mögliche Antwort auf diese Herausforderungen sein. Der durch § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV begünstigte Kreis von Industrieanlagen kann hierzu ganz besonders beitragen. Allerdings entzieht die gegenwärtige Regelung den Anreiz, die begünstigten Anlagen zu flexibilisieren.

Im BDEW wird – unter Berücksichtigung der industriepolitischen Belange – intensiv darüber nachgedacht, wie Anreize so umgestaltet werden können, dass sich Industrieanlagen beteiligen können. Ziel muss es sein, dass die verschiedenen Instrumente ineinandergreifen und die richtigen Anreize setzen.

Ansprechpartner

Gunnar Mocosch

Energienetze, Regulierung und Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1119

gunnar.mocosch@bdew.de